

VERORDNUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Maienfeld

Gestützt auf Art. 12 des Steuergesetzes der Stadt Maienfeld erlässt der Stadtrat folgende Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Maienfeld

Art. 1, Steuerobjekt

Gemäss Art. 8 des Steuergesetzes der Stadt Maienfeld ist für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gebiet der Stadt Maienfeld gehalten wird, eine Steuer zu entrichten.

Art. 2, Steuersubjekt / Meldepflicht

Gemäss Art. 9 des Steuergesetzes der Stadt Maienfeld ist der Hundehalter steuerpflichtig. Der Hundehalter ist verpflichtet, Zuwachs und Abgang von Tieren der Stadtverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Art. 3, Steuerbefreiung

Gemäss Art. 10 des Steuergesetzes der Stadt Maienfeld sind von der Entrichtung der Hundesteuer befreit:

- a) Lawinen- und Katastrophenhunde
- b) Blindenführ- und Gehörlosenhunde
- c) Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung

Für Sanitätshunde der Eidgenössischen Militärverwaltung und Diensthunde der Polizei gelten die einschlägigen Regierungsbeschlüsse.

Der Stadtrat kann weitere Hundekategorien von der Besteuerung befreien.

Art. 4, Steuerberechnung / Festlegung der Höhe der Hundesteuer

Gestützt auf Art. 11 und 12 des Steuergesetzes der Stadt Maienfeld legt der Stadtrat die Höhe der Hundesteuer wie folgt fest:

- jährlich Fr. 120.00 für den ersten Hund
- jährlich Fr. 240.00 für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund

Der Stadtrat kann diese Steuer alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, erstmals per 01.01.2014. Als Basis gilt der Indexstand per 31.12.2008.

Art. 5, Rechnungstellung und Zahlungsfristen

Die Hundesteuern werden den Hundehaltern jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres von der Stadtverwaltung Maienfeld in Rechnung gestellt. Die Hundesteuer wird mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Stadtgebiet gehalten, ist die Steuer nur verhältnismässig geschuldet, wobei das Quartal die kleinste zu berücksichtigende Zeiteinheit ist. Ein angebrochenes Quartal wird voll berechnet.

Art. 6, Zuständigkeiten

Der Stadtrat entscheidet:

- a) über Ordnungsbussen
- b) über Einsprachen
- c) über Revisions- und Erlassgesuche

Art. 7, Erlass von Ordnungsbussen

Wer eine Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach einer aufgrund dieser Verordnung getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Verfahren bei Ordnungsbussen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 8, Behandlung von Einsprachen, Revisions- und Erlassgesuchen

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Verfahren bei Einsprachen, Revisions- und Erlassgesuchen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 9, Beschwerdeinstanz

Gegen Ordnungsbussen, Einsprache-, Revisions- und Erlassentscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 10, Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Stadtrat.

Art. 11, Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Stadtrat auf den 01.01.2009 in Kraft.

Vom Stadtrat genehmigt am 03.11.2008